

Ammergauer Drachenflieger e.V.
Peter Kratz - Geländereferent
Birkenweg 4

82442 Saulgrub

Gmund, 19.12.2002 K/ki

**Zulassung einer zusätzlichen Landefläche am „Laber“ gem. § 25 Abs.1
LuftVG im Bereich des Sonderlandeplatzes „Laber“ (Genehmigung der
Regierung von Oberbayern / Luftamt Südbayern nach § 6 LuftVG)**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrages des Vereins Ammergauer Drachenflieger e.V. vom 06.07.2002 eine Außenlande-erlaubnis nach § 25 LuftVG im Bereich des Sonderlandeplatzes „Laber / Oberammergau“ wie folgt:

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis für Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf nachfolgend näher bezeichneten Flächen wird gem. § 25 Abs. 1 LuftVG in Abstimmung mit dem Luftamt Südbayern erteilt. Sie ist widerruflich.
2. Die zusätzliche Landefläche „L3“ erstreckt sich auf die Flurnummern 1225, 1226, 1227 und 1228 (Landungen), Gemarkung Oberammergau.
3. Davon unberührt bleibt die Genehmigung des Luftamtes Südbayern (Sonderlandeplatz nach § 6 LuftVG). Die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis bleiben nach wie vor gültig.

II.

A u f l a g e n

1. Von der südlich des Landeplatzes vorbeiführenden Ortsstraße „Himmelreich“ ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 m, sowohl in der Platzrunde, als auch beim Landen einzuhalten (horizontal und vertikal).
2. Ein Windrichtungsanzeiger ist am Landeplatz an geeigneter Stelle aufzustellen.

3. Eine Erste-Hilfe Ausstattung ist am Landeplatz bereitzustellen.

III.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 56.-- erhoben.

IV.

B e g r ü n d u n g

Für das Fluggelände „Laber / Oberammergau“ besteht seit Jahren eine Genehmigung für Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb nach § 6 LuftVG. Zuständig hierfür ist das Luftamt Südbayern. Zuletzt mit Datum des 06.06.2001 wurde die Genehmigung durch das Luftamt Südbayern neu gefasst.

Mit Datum des 06.07.2002 beantragte der Ammergauer Drachenflieger e.V. beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. eine Außenlandeurlaubnis nach § 25 LuftVG im Bereich des Sonderlandeplatzes Laber / Oberammergau. Daher wurde der Vorgang beim Luftamt Südbayern abgestimmt. Mit Telefonat vom 28.06.2002 stimmte die zuständige Stelle der vorläufigen Genehmigung zu. Vorliegende Erlaubnis wird bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt in die Erlaubnis nach § 6 LuftVG durch das Luftamt Südbayern übernommen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde gem. § 16 Abs. 3 a) LuftVO mit Datum des 11.07.2002 am Zulassungsverfahren beteiligt. Der Erteilung der Landeurlaubnis nach § 25 LuftVG wurde zugestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV anerkannten Geländesachverständigen Herrn Hermann Kolenc vom 12.06.2002 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb